

# § 16 ARHV Beschwerden ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen

ARHV - Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 16.

Beschwerden ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen sind vor der Erteilung der Antwort dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluß eines Entwurfes des Antwortschreibens zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)